

aber sehr auseinander. Ich möchte allerdings der Ansicht sein, daß doch eine Gefahr im Verzuge vorliege; denn gerade weil unsere Papiere verhältnißmäßig höher stehen, als die preussischen, worauf der Herr Präsident von Zehmen besonders hinwies, möchte ich glauben, daß, wenn das Schulbuch nicht eingeführt würde, sehr viele Inhaber von Renten diese zu dem jetzigen hohen Course lieber verkaufen und dafür niedriger stehende preussische Papiere ankaufen würden, um dort eben von dem nächstens ins Leben tretenden Staatsschulbuche Gebrauch zu machen. Ich glaube, daß für den Staat ein Nachtheil daraus erwachsen müßte, wenn das Staatsschulbuch jetzt nicht eingeführt würde. Was nun die Staatsgläubiger selbst betrifft, so möchte ich allerdings auch der Meinung sein, daß es Pflicht des Staates sei, ihnen dieselben Vortheile zu gewähren, welche jetzt fast in allen Culturstaaten schon gewährt werden, und ich glaube kaum, daß wir uns einer Einrichtung auf die Länge werden entziehen können, die überall um uns herum und namentlich auch in Preußen eingeführt worden ist. Das Hauptbedenken, welches die erste Deputation ausgesprochen hat, liegt aber darin, ob man dem ständischen Ausschusse für die Staatsschuldenverwaltung ebenfalls dieses Geschäft werde übertragen können oder nicht. Ich möchte nun glauben, daß gerade darin daß die geehrte Deputation sich dahin ausgesprochen hat, daß es wahrscheinlich, daß der ständische Ausschuss in der jetzigen Verfassung überhaupt nicht werde fortbestehen können, eher ein Grund dafür zu suchen sei, daß derselbe versuchsweise wenigstens bis auf Weiteres, wenigstens bis zum nächsten Landtage auch die Geschäfte des Staatsschulbuche mit übernehme, Geschäfte, deren Größe ja jetzt noch gar nicht zu übersehen ist. Eines theils werden sie für sehr umfangreich gehalten; andern theils aber, wie der Herr Commerzienrath Wannschaff geäußert hat, kann möglicher Weise sogar eine Verminderung der Geschäfte eintreten. Hierbei möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß der Gesetzentwurf selbst auf eine Beschränkung dieser Geschäfte hinweist, und zwar in mehreren Paragraphen, und namentlich auch im § 7, wo es im letzten Absätze heißt:

„Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt.“

Also eine juristische Prüfung ist ausgeschlossen. Ich glaube, daß dadurch schon die Zahl der Geschäfte und der Umfang derselben ganz wesentlich vermindert werden wird. Wir sehen aus dem Berichte, daß die Summe unserer Staatsschulden sich seit Einführung der Verfassung um ein sehr Bedeutendes vermehrt hat, und zwar ungefähr um das Zwölfwache. Es haben also auch infolge dessen die Geschäfte des Ausschusses eine dementsprechende Erweiterung erfahren. Ich möchte doch glauben, daß die Geschäfte, welche jetzt durch Uebernahme

des Staatsschulbuche noch hinzutreten sollen, keine so bedeutende Rolle im Vergleich zu der schon vorhandenen zwölffachen Vermehrung spielen dürften, um etwa daraus die Berechtigung zu entnehmen, das ganze Gesetz zurückzuweisen. Ich möchte sogar meinen, daß möglicher Weise gewisse Vortheile dadurch für die später etwa statt des Ausschusses ins Leben tretende Behörde dadurch erwachsen könnten, daß der Ausschuss in der Zeit bis zum nächsten Landtag verschiedene Erfahrungen sammeln könnte, wonach diese neue Behörde genauer und bestimmter eingerichtet werden könnte. Man wird auf diese Weise leichter eine sichere Basis finden können, auf welcher die neue Einrichtung sich wird leichter gründen und organisiren lassen. Ich meinerseits kann also, so sehr ich dem Bedenken, welches gegen die Uebernahme dieser Geschäfte von Seiten des ständischen Ausschusses geltend gemacht worden ist, auch eine gewisse Berechtigung nicht abprechen will, mich dennoch nicht von der Ansicht abbringen lassen, daß es sowohl im Interesse der Staatsgläubiger, als auch des Staates selbst liegt, wenn wir den Gesetzentwurf schon jetzt annehmen.

Vizepräsident Landesältester Hempel: Es ist auf Schluß der Debatte angetragen worden.

Es haben sich noch zum Worte gemeldet: Herr Seiler und Herr Pelz.

Will Jemand gegen den Schluß sprechen? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe daher die Debatte und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

(Rittergutsbesitzer Pelz bittet zur thatsächlichen Berichtigung um's Wort.)

Rittergutsbesitzer Pelz: Der Herr Bürgermeister Martini hat bei mir eine Unkenntniß des § 17 vorausgesetzt. Meine Herren! Das beruht auf einem Irrthum. Wir sind die Bestimmungen des § 17 wohl bekannt gewesen und ich habe auch nicht von der Auszahlung der Rente gesprochen, sondern von der Einlieferung der Rentenscheine, und ebenso ist es mir bekannt, daß nach § 10 der Antrag auf Eintrag einer Rente schriftlich gestellt werden kann. Ich habe das auch vorhin bereits ausgesprochen. Sr. Excellenz dem Herrn Minister bin ich für die wohlwollende und eingehende Erwägung, die er den von mir ausgesprochenen Vorschlägen hat zu Theil werden lassen, zu ergebenstem Danke verpflichtet.

Bürgermeister Martini: Zur thatsächlichen Berichtigung!

Ich habe weder von Unkenntniß des Herrn Pelz gesprochen, noch von § 17.

(Weiterkeit.)

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Meine Herren! Ich werde Sie, nachdem die Sache nunmehr